



Geschäftszeichen:  
AUWR-2021-378962/10-OS

Bearbeiter/-in: Mag. Jürgen Oswald  
Tel: (+43 732) 77 20-13440  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 08.11.2021

**Pfaffinger Kies GmbH, Franking;  
Erweiterung Kiesabbau (Erweiterung III), Geretsberg;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Pfaffinger Kies GmbH, Neuhausen 15, 5131 Franking, hat mit Schreiben vom 03.08.2021 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben Erweiterung Kiesabbau (Erweiterung III) in Geretsberg, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung

Für das Vorhaben der Pfaffinger Kies GmbH, Neuhausen 15, 5131 Franking, Erweiterung Kiesabbau (Erweiterung III) in Geretsberg im Ausmaß von ca. 4,3 ha für Abbaue und Aufschlüsse und ca. 4,4 ha für Rodungen, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und § 3a Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Anhang 1 Z 25 lit. b und Z 46 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung

## II. Kostenentscheidung

Die Pfaffinger Kies GmbH, Neuhausen 15, 5131 Franking, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

### Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,  
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-  
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

### Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Pfaffinger Kies GmbH, Neuhausen 15, 5131 Franking, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen die Gebühr von **3,90 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

### Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90279137** anzuführen.

## Begründung

### zu Spruchpunkt I:

#### 1. Antragsinhalt/ Vorhabensdarstellung

Die Pfaffinger Kies GmbH, Neuhausen 15, 5131 Franking betreibt auf Grundstücksteilen der KG Geretsberg, Gemeinde Geretsberg, die Gewinnung von grundeigenem mineralischen Rohstoff im Abbau „Pfaffinger“ aufgrund der zuletzt erteilten Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 09.01.2020, BHRBA-2019-339748/27-BDJ, im Ausmaß von ca. 16,3 ha, sowie die Bodenaushubdeponie „Pfaffinger“ auf Grund der Genehmigung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 07.07.2020, AUWR-2008-19721/132-Di, samt dazugehöriger Bergbauanlage.

Nunmehr plant die die Pfaffinger Kies GmbH eine neuerliche Erweiterung des Abbaus (= Erweiterung III), auf den Teilen der direkt angrenzenden Grundstücke Nr. 777/26, 777/27 und 777/133, KG Geretsberg.

Wie dem Antragsvorbringen zu entnehmen ist, begründet die Projektwerberin die unter den Bagatellschwellen des UVP-G 2000 liegende nunmehrige Erweiterung, welche relativ zeitnahe zur letzten Erweiterung erfolgen soll, im Wesentlichen damit, dass es ihr nur mit Hilfe des in den gegenständlichen Einreichunterlagen dargestellten „Bewirtschaftungskonzepts“, zu dem auch die aktuelle Erweiterungsfläche zählt, eine wesentliche Herabsetzung der Sicherstellungsleistung, welche sie für die ebenfalls am gegenständlichen Standort betriebenen Bodenaushubdeponie (vgl. Genehmigung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 07.07.2020, AUWR-2008-19721/132-Di) zu erbringen hat, möglich ist. Weiters bringt die Projektwerberin begründend vor, dass zudem bei der letzten Erweiterung die von der aktuellen Erweiterung betroffenen Grundstücke noch nicht verfügbar waren.

## **2. Ermittlungen:**

Die Höhe des Sicherstellungsbetrags für eine Bodenaushubdeponie hängt u.a. davon ab, in welcher Menge und Qualität der für die Rekultivierung benötigte Oberboden am Deponiegelände zwischenlagert ist. Zum jetzigen Zeitpunkt kann am Betriebsareal für die Bodenaushubdeponie „Pfaffinger“ nur wenig entsprechendes Material vorrätig gehalten werden, sodass derzeit die Leistung eines verhältnismäßig hohen Sicherstellungsbetrags vorgeschrieben ist.

Die Behörde hat daher im Hinblick auf die Frage ob die Erweiterung, in der im Antrag dargestellten Form geeignet ist eine Herabsetzung des Sicherstellungsbetrags zu gewährleisten, ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Abfall- und Deponietechnik eingeholt, welcher darin zur Aussage gelangt, dass die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Erweiterung des Abbaus bzw. der Bodenaushubdeponie aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel sind.

## **3. Stellungnahmen**

### **3.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Geretsberg als Standortgemeinde, Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich- West und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 05.10.2021 zur Kenntnis gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber die Stellungnahmen dem Amtssachverständigen für Abfall- und Deponietechnik übermittelt.

### **3.2 eingelangte Stellungnahmen**

Die Gemeinde Geretsberg, als Standortgemeinde hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben der Pfaffinger Kies GmbH erhoben.

Der Oö. Umweltanwalt gibt an, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich- West stellte fest, dass aus Sicht des Arbeitnehmerinnenschutzes und als mitwirkende Behörde die Auswirkungen als gering einzuschätzen sind, und einer Herabsetzung kann zugestimmt werden.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes ist keine UVP-Pflicht bzw. kein Erfordernis der Durchführung einer Einzelfallprüfung gegeben.

#### **4. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

#### **5. rechtliche Würdigung**

##### **5.1 Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Projektwerberin hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

##### **5.2 In inhaltlicher Hinsicht**

Der Kiesabbau „Pfaffinger“ wurde mehrmals erweitert und weist bestehende bzw. genehmigte Flächen für Aufschlüsse und Abbaue von ca. 16,3 ha innerhalb der letzten 10 Jahre aufgrund, der letztmalig Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 09.01.2020, BHBRBA-2019-339748/27-BDJ, sowie Rodungsflächen im Ausmaß von ca. 18,5 ha, aufgrund des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25.02.2020, BHBRForst-2019-487475/8-EW, auf.

Folgende Tatbestände sind einschlägig:

1. *Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000*  
*Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.*
2. *Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b UVP-G 2000*  
*Erweiterung von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.*

Die gegenständliche Erweiterung umfasst Aufschlüsse und Abbaue von ca. 4,3 ha sowie eine Fläche für Rodungen von ca. 4,4 ha. In den letzten 10 Jahren wurden für Aufschlüsse und Abbaue ca. 16,5 ha und Rodungsflächen im Ausmaß von ca. 18,5 ha genehmigt, sodass mit der nunmehrigen Erweiterung III die 20 ha tatbestandmäßige Flächeninanspruchnahme überschritten wird. Jedoch ist das gegenständliche Projekt nicht unter die einschlägigen Tatbestände subsumierbar, da das Mindestmaß der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme nicht die

erforderlichen 5 ha erreicht und somit ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde liegenden Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Allerdings ist im gegenständlichen Fall noch in Betracht zu ziehen, dass die aktuell beantragte Erweiterung relativ zeitnah zur zuletzt erteilten Genehmigung erfolgt; dies deshalb, weil in einer derartigen Vorgehensweise unter Umständen eine unzulässige Stückelung (unzulässiges Splitting) und somit möglicherweise darin der Versuch der Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, oder zumindest einer Einzelfallprüfung erblickt werden könnte.

Nach Ansicht der Behörde hat der Umweltsenat in seinem Erkenntnis vom 19.01.2011, US 9A/2010/11-24, verschiedene Kriterien genannt, welche jedenfalls in Zusammenspiel in solchen Fallkonstellationen gegen ein Splitting und gegen eine Annahme einer UVP-Pflicht sprechen.

Zum einen nennt der Umweltsenat das Kriterium der Verfügbarkeit, zum anderen anerkennt er betriebliche Notwendigkeiten für ein entsprechendes Vorgehen.

Diese Kriterien sind im gegenständlichen Fall gegeben, als nach Erteilung der Mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung für das Abbauvorhaben (09.01.2020) durch die Genehmigung der Bodenaushubdeponie (07.07.2020) und der damit erfolgten Vorschreibung einer verhältnismäßig sehr hohen Sicherstellung aus betriebswirtschaftlicher Sicht erst das Erfordernis „kostenminimierender Maßnahmen“ erforderlich wurde. Damit verbunden waren nicht nur die Planungen für das bereits erwähnte Materialbewirtschaftungskonzept, sondern offensichtlich auch die entsprechenden Bemühungen die Verfügbarkeit von zusätzlichen Grundflächen zu erwirken.

Die Behörde erblickt damit im Ergebnis in der von der Projektwerberin gewählten Vorgehensweise kein unzulässiges Splitting.

### **5.3 zu den eingelangten Stellungnahmen**

Wie bereits den unter Punkt 3.2 zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, goutieren die beteiligten Stellen (sofern sie sich überhaupt geäußert haben) das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

### **5.4 Ergebnis**

Die Behörde gelangt im Einklang mit den eingegangenen Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sowie dem Arbeitsinspektorates Oberösterreich-West zum Ergebnis, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### **zu Spruchpunkt II.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## Rechtsmittelbelehrung:

### zu Spruchpunkt I.:

Als Partei des Verfahrens können Sie gegen diesen Bescheid binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/als Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie **binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung** des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

### zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.